Landkreis Peine 21.09.2020
Der Landrat
Fachdienst Straßen
(25 – 12 19 / L 320 RW)

Bekanntmachung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: Neubau eines Gemeinschaftsradweges südlich der Landesstraße 320 (L 320) zwischen der Kreisstraße 16 (K 16) und der K 13 nach Rietze, Landkreis Peine

Das Land Niedersachsen, vertr. durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel (NLStBV - GB WF), und die Gemeinde Edemissen planen auf Grundlage einer Vereinbarung den Neubau eines 2,50 m breiten Gemeinschaftsradweges einschl. eines separaten Brückenbauwerks über die „Erse“ (Gewässer II. Ordnung) südlich und parallel der L 320 zwischen der K 16 und der K 13 nach Rietze im Landkreis Peine.
Mit der Anlage des Radweges soll eine Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr herbeigeführt und dadurch die Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer, vor allem die der Radfahrer, verbessert werden.
Die NLStBV - GB WF hat bei mir die Planfeststellung für das o.a. Bauvorhaben gemäß § 38 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 NUVPG i.V.m. der lfd. Nr. 5 der Anlage 1 (Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen) i.V. m. §§ 5 und 7 UVPG erfolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG - wie folgt - bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund des Umfanges und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.

- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

- Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Boden werden durch die Versiegelung von unbefestigten Flächen, Bodenversiegelung, Bodenverdichtung (Fahrbahndecke des Radweges, Widerlager der Radwegbrücke, etc.) beeinträchtigt. Gleiches gilt auch für das im Plangebiet liegende Landschaftsschutzgebiet „Erseaue“ (sowie das darin befindliche geschützte Biotop) (LSG PE 13) und den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle - Braunschweig, Abschnitt Plockhorst - Harvesse (GLB PE 2), welche von der Radwegtrasse gequert werden. Deren jeweiliger Gebietscharakter wird durch das Vorhaben jedoch nicht verändert.
  Um diese und weitere Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Boden zu vermeiden und/oder zu vermindern, werden Vermeidungs- und Schutzvorkehrungen - auch aus artenschutzrechtlichen Gründen - getroffen.

Überdies werden die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für die Naturgüter Arten, Lebensgemeinschaften und Boden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.
Hinsichtlich des Schutzgutes Boden und dessen Versiegelung ist anzumerken, dass diese aufgrund der vorgesehenen Radwegführung entlang des Fahrbahnverlaufs der L 320 auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt wird.

- Durch den Neubau des Radweges sind das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Erse“ und das Wasserschutzgebiet „Wehnsen“ betroffen.
  Für das besagte Wasserschutzgebiet sind keine Maßnahmen erforderlich, da vom Radweg keine Gefahr für das Grundwasser ausgehen wird und das Niederschlagswasser zudem weiterhin im Plangebiet versickern kann.
  Ferner wird das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials bzw. Zustandes der „Erse“ mit sich bringen.
  Im Bereich des Überschwemmungsgebiets muss für den Radweg ein Damm aufgeschüttet und Widerlager für das Brückenbauwerk errichtet werden, so dass dadurch Rückhalteraum verloren geht und dieser entsprechend auszugleichen ist.

- Die Anlage des Radweges einschl. Neubau des Brückenbauwerks hat keine Auswirkungen auf das Klima und die Luft.

- Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Peine, den 21.09.2020

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrage

Burgdorf
(Dipl.-Ing.)